

BGer 8C_594/2023 vom 21. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_594_2023

FR: TF 8C_594/2023 du 21 février 2024

IT: TF 8C_594/2023 del 21 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) prüft es grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (vgl. BGE 145 V 304 E. 1.1).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Im Beschwerdeverfahren um die Zuspreehung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist es indes nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 i.V.m. Art. 105 Abs. 3 BGG ; vgl. BGE 140 V 136 E. 1.2.1).

E. 2.1

Strittig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die von der Basler revisionsweise verfügte und mit Einspracheentscheid vom 27. April 2018 bestätigte Verneinung eines Rentenanspruchs ab 1. Juni 2017 schützte.

E. 2.2

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgebenden Rechtsgrundlagen richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 3

Im Streit um die Aufhebung der seit 1. Juni 2002 basierend auf einem Invaliditätsgrad von 41% ausgerichteten Viertelsrente der Invalidenversicherung hob das Bundesverwaltungsgericht die Revisionsverfügung der IV-Stelle für Versicherte im Ausland (fortan: IVSTA) vom 3. Oktober 2017 mit Urteil vom 7. Juli 2020 auf und wies die Sache zur interdisziplinären Neubegutachtung und anschliessenden Neuverfügung an die IVSTA zurück. Gestützt auf das interdisziplinäre Gutachten der SMAB AG in Bern vom 20. Oktober 2022 (fortan: SMAB-Gutachten) hielt die IVSTA sodann an der ursprünglich per 1. Dezember 2017 verfügten Rentenaufhebung fest. Die Vorinstanz zog im kantonalen Beschwerdeverfahren betreffend revisionsweise Aufhebung der Invalidenrente nach UVG die Akten der IVSTA samt SMAB-Gutachten bei und gewährte den Parteien dazu das rechtliche Gehör.

E. 4.1

Gemäss angefochtenem Entscheid stellte die Beschwerdegegnerin bei der revisionsweisen Rentenaufhebung per 1. Juni 2017 auf die ausführlichen Aktenbeurteilungen ihrer beratenden Dres. med. D._____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin FMH, vom 29. November 2017 und E._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, vom 22. Februar 2018 ab. Beide vermochten für den Zeitraum ab erfolgreichem Abschluss der Hepatitis-C-Eliminationstherapie nach Aktenlage keine Gesundheitsstörung festzustellen, welche für eine darüber hinaus anhaltende, überwiegend wahrscheinlich unfallkausale Einschränkung der Leistungsfähigkeit gesprochen hätte. Nach einlässlicher Würdigung der umfangreichen medizinischen Aktenlage und ausführlicher Erörterung der schon vorinstanzlich gegen das SMAB-Gutachten erhobenen Einwände schloss das kantonale Gericht mit überzeugender Begründung, worauf verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG), konkrete Indizien aus, die gegen die Zuverlässigkeit des SMAB-Gutachtens sprechen würden. Gestützt auf das beweiskräftige SMAB-Gutachten und die ausführlichen Aktenbeurteilungen der Dres. med. D._____ und E._____ sei davon auszugehen, dass drei Monate nach Ausheilung der Hepatitis C keine unfallkausalen Gesundheitsstörungen mehr die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt hätten, weshalb die Einstellung der Rentenleistungen nach UVG per 1. Juni 2017 nicht als bundesrechtswidrig zu beanstanden sei.

E. 4.2

Was die Beschwerdeführerin hiergegen vorbringt, ist offensichtlich unbegründet. Inwiefern die Beschwerdegegnerin an die angebliche Anerkennung einer vollen Erwerbsminderung durch die Deutsche Rentenversicherung gebunden wäre, legt die Beschwerdeführerin nicht dar und ist nicht ersichtlich. Zu Recht bestreitet sie nicht, dass das Gutachten des Dr. med. F._____, Deutschland, vom 2. Dezember 2021 den SMAB-Gutachtern bekannt war. Dass demgegenüber dem Gutachter Dr. med. F._____ die ausführlichen Aktenbeurteilung der Dres. med. D._____ und E._____ (E. 4.1) und andere medizinisch wesentliche Vorakten anlässlich seiner Exploration der Beschwerdeführerin in Deutschland vorlagen, wird zu Recht nicht geltend gemacht. Jedenfalls ist dem Gutachten vom 2. Dezember 2021 nicht zu entnehmen, dass sich Dr. med. F._____ darin mit aktenkundig dokumentierten abweichenden Standpunkten anderer Fachärzte im Einzelnen konkret auseinandergesetzt hätte. Das kantonale Gericht befasste sich eingehend und differenziert mit den im Wesentlichen bereits im vorinstanzlichen Verfahren erhobenen Einwänden gegen die Beweiskraft des SMAB-Gutachtens. Soweit sich die Beschwerdeführerin auch vor Bundesgericht erneut auf die Einschätzungen der Dres. med. F._____ und der behandelnden Neurologin und Psychiaterin G._____, Deutschland, beruft, vermag sie nicht darzulegen, inwiefern die Vorinstanz durch Verzicht auf weitergehende Abklärungen in unzulässiger antizipierter Beweiswürdigung den Untersuchungsgrundsatz verletzt haben soll. Insbesondere lassen auch die im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren neu eingereichten medizinischen Berichte und Fachartikel entgegen der Beschwerdeführerin nicht darauf schliessen, dass sie über den 1. Juni 2017 hinaus an Gesundheitsstörungen litt, welche in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Nadelstichverletzung vom 14. Juni 1991 standen und eine unfallkausale Erwerbseinbusse von mindestens 10% (vgl. Art. 18 Abs. 1 UVG) zur Folge hatten.

E. 5

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt.

E. 6

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die unterliegende Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.